

# STADT SCHORTENS

## Landkreis Friesland

---

### 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Steensweg Nord“

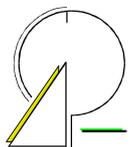
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

+

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

23.09.2014



**Träger öffentlicher Belange**

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

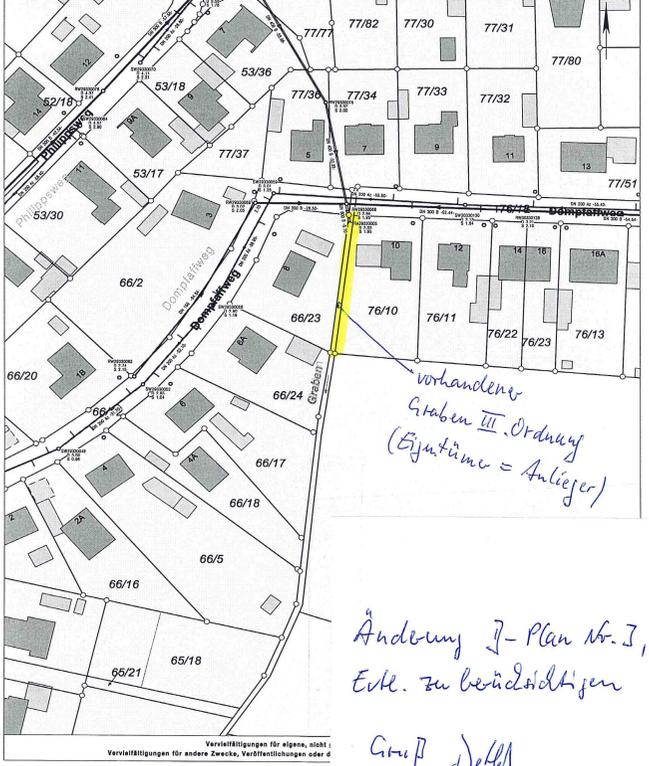
1. Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich  
Eschener Allee 31
3. Deutsche Telekom Technik GmbH  
Hannoversche Str. 6-8  
49084 Osnabrück
4. Tiefbau Schortens
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg
6. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Referat Archäologie  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Friesland</b>  <b>Lindenallee 1</b>  <b>26441 Jever</b></p>	
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung der Stadt Schortens nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></b></p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Schortens bestehen aus Sicht des Straßenbaulasträgers der Kreisstraße 94 keine Bedenken; ich weise vollinhaltlich auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hin, die für den Landkreis Friesland die technische Verwaltung der Kreisstraßen wahrnimmt, hin.</p> <p><b><u>Fachbereich Umwelt:</u></b></p> <p><u>untere Abfallbehörde:</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><b><u>Punkt 6</u></b></p> <p>"Abfallbeseitigung"</p> <p>Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der RASSt 06 (EAE85/95) bzw. BGI 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen.</p> <p>Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Punkt „Abfallbeseitigung“ unter Kap. 6.0 der Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden.</p> <p>Die hier vorliegenden Straßenabmessungen sind teilweise nicht ausreichend. Die Straßenverkehrsflächen mit Breiten von 5 m sind bei Begegnungsverkehr nur ausreichend, wenn keine Fahrzeuge parken und ggf. vorhandene Gehsteige in die befahrbaren Bereiche integriert werden. Hier sollten für die Tage der Abfallentsorgung Parkverbote oder/und Einbahnstraßenverkehr eingeplant werden. Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen), werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.</p> <p>Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann.</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><b><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal:</u></b>  <b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</u></b>  <b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:</u></b>  <b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme des Bereiches Brandschutz/Denkmalschutz wird ggf.</p>	<p>Bei den im gesamten Geltungsbereich festgesetzten Straßenverkehrsflächen handelt es sich um Bestandsstraßen, die unverändert festgesetzt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
nachgereicht.		
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31</b>		
<p>Mit Schreiben vom 08.07.2014 haben Sie das Ergebnis der Abwägung übersandt. Hiernach sollten die Belange der Kreisstraße Berücksichtigung finden.</p> <p>In den nach §4(2)BauGB ausgelegten Unterlagen sind jedoch nicht alle Änderungen und Ergänzungen enthalten. Die Baulinie entlang der K 94 wurde nicht durchgehend im 5m Abstand festgesetzt. Auf dem Streckenabschnitt zwischen Steensweg und Amselweg beträgt das Maß nur 3m.</p> <p>Des Weiteren sind die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens nicht in den Bebauungsplan eingeflossen. Hier wären Festsetzungen zur Einhaltung des erforderlichen Schalldämmmaßes erforderlich. Diese müssten dann bei wesentlichen Umbaumaßnahmen sowie bei Neu- /Ersatzbauten eingehalten werden. Ich bitte die Unterlagen entsprechend anzupassen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>		<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die überbaubare Grundstücksfläche nicht durch eine Baulinie, sondern durch eine Baugrenze bestimmt wird. Die Baugrenze wird entlang der K 94 durchgehend in einem Abstand von 5,00 m festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens sind im Bebauungsplan berücksichtigt, indem die erforderlichen Luftschalldämm-Maße festgesetzt wurden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</b>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit E-Mail vom 10.04.2014 fristgerecht Stellung genommen.</p> <p>Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Wegen der notwendigen Beteiligung mehrerer Ressorts aus unserem</p>		<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aufgabenbereich war es uns nicht möglich, zur o. a. Planung fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten daher unsere verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.</p>	
<p><b>Tiefbau Schortens</b></p>	
<p><b>Stadt Schortens</b> <span style="float: right;">Stadtverwaltung</span></p> <p><b>Auszug aus der Grundkarte</b> <span style="float: right;">Schortens, 08.07.2014</span></p> <p><b>- Erstaufertigung -</b> <span style="float: right;">Maßstab 1: 1000</span></p> <p style="text-align: right;"><i>B-Plan Nr. 3</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Tiefbauamtes der Stadt Schortens wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Stadt Schortens</b>                  Stadtverwaltung                  Auszug aus der Grundkarte                  - Erstaufertigung -                  Schortens, 08.07.2014                  Maßstab 1: 1000</p>  <p>vorhandener Graben III. Ordnung (Eigentümer = Anlieger)</p> <p>Änderung I-Plan Nr. 3, Evtl. zu berücksichtigen</p> <p>Grupp Delfy</p>	
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>  <b>Im Dreieck 12</b>  <b>26127 Oldenburg</b></p>	
<p>Die Stadt Schortens beabsichtigt eine Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 29,4 ha im zentralen Bereich der Stadt die Nachverdichtung bereits bebauter Wohngrundstücke zu lenken. Hiermit entspricht die Stadt Schortens der Innenentwicklungsnovelle aus dem Jahr 2013, nach der die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>erfolgen soll (§ 1 (5) Satz 3 BauGB). Um dieses zu erreichen, werden die durch Baugrenzen definierten nicht überbaubaren Grundstückflächen in den rückwärtigen Bereichen der Wohngrundstücke aufgehoben und ebenfalls als überbaubare Grundstückflächen festgesetzt. Einer baulichen Entwicklung auf vorgeprägten Innenbereichsflächen wird dadurch ein größtmöglicher Spielraumeingeräumt.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung. Die dargestellte Vorgehensweise zur Stärkung der Innenentwicklung wird aus landwirtschaftlich- fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  <b>Referat Archäologie</b>  <b>Ofener Straße 15</b>  <b>26121 Oldenburg</b></p>	
<p>Seitens der <b>Archäologischen Denkmalpflege</b> werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Im Plangebiet wurden 1941 bei Sandentnahmen östlich des Klosterweges Keramikscherben entdeckt, dabei handelt es sich vermutlich um Überreste eines vorgeschichtlichen Siedlungs- oder Bestattungsortes (Schortens, FStNr. 73). Bei den Erdarbeiten im Zusammenhang mit der nun vorgesehenen Nachverdichtung können weitere archäologische Funde und Befunde nicht ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

## **Anregungen von Bürgern**

**von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Anwohner vom Steensweg und Dompfaffweg  
z.Hd. Wolf-Dieter Geißler  
Steensweg 20  
26419 Schortens

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Anwohner vom Steensweg und Dompfaffweg z.Hd. Wolf-Dieter Geißler Steensweg 20 26419 Schortens</b></p>	
<p>Hiermit legen wir gegen die Festsetzung des Gewässerräumstreifens auf der Westseite des Grabens III Ordnung Widerspruch ein.</p> <p>Der Graben wird bisher immer von der Ostseite gereinigt, wo auf der gesamten Länge nur zwei einzelne Bäume stehen. Auf der Westseite stehen im geplanten Bereich seit Jahrzehnten jetzt mindestens 50 große Bäume. Diese müßten bei der geplanten Räumung von der Westseite alle gefällt werden, was ein erheblicher Einschnitt für die Menschen, der Natur, und Tiere wäre. Es ist dazu noch auf einer Grundstücksgrenze eine geschützte Wallhecke mit alten Eichenbäumen, die vom Steensweg bis zum Graben verläuft. Es ist uns unverständlich das ein Gewässer III Ordnung nun unbedingt von zwei Seiten gereinigt werden muß, wo doch zur Westseite nicht einmal eine Zuwegung besteht.</p> <p>Wir möchten auch auf die Planungsausschußsitzungen Nr. 32 vom 22.06.2011 und Nr. 33 vom 26.07.2011 hinweisen, es ging um den Bebauungsplan Nr. 115 Diekenkamp. Dabei ging es auch um die Räumung dieses Grabens. Von uns Anwohnern des Steensweg, wurde dort darauf hingewiesen das bei einer Räumung von der Westseite viele Bäume im Wege stehen, und es keine Zuwegung gibt. Nach längeren Diskussionen wurde uns Anliegern vom Steensweg, vom Planungsausschuß und vom Bürgermeister Herrn Böhling die Zusage gegeben das auch in Zukunft die Reinigung von der Ostseite erfolgen soll.</p> <p>Es war ein anderer Bebauungsplan, aber immer noch das selbe Gewässer und die selben Bäume sowie die gleichen Anwohner die betroffen sind.</p> <p>Anhang: Unterschriftenliste mit 12 Unterschriften.</p>	<p>Die Stellungnahme der Anwohner des Steensweges und des Dompfaffweges wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird weiterhin ein Gewässerräumstreifen entlang des Gewässers III. Ordnung in einer durchgehenden Breite von 6,00 m in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 festgesetzt, um die Räumung des Grabens im Plangebiet sicherzustellen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>